

Beitragsordnung (BeitrO)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder im Förderverein Bürgernetz Dresden e.V. haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Fördermitgliedschaften sind zulässig, über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 2,00 €.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils halbjährlich zum 15.03. und 15.09. erhoben.

§ 4 Härteklauseel

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Förderverein Bürgernetz Dresden e.V. Beitragsermäßigungen gewähren. Hierunter fallen insbesondere Beiträge für Familienmitglieder oder Zahlungsverpflichtungen bei längerer Ortsabwesenheit.

§ 5 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Abweichungen sind durch den Vorstand zu beschließen und können in Ausnahmefällen beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
3. Der Kontoinhaber hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
4. Kosten für die Rückgabe der Lastschrift aufgrund unzureichender Deckung und/oder falscher Kontoangaben, trägt das Mitglied. Das Mitglied erteilt eine Einzugsermächtigung für sein Konto.

§ 6 Säumnis

Mitglieder, die den Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichten, haben dem Verein zusätzlich einen Unkostenbeitrag von 10,00 EUR zu entrichten und erhalten eine Mahnung mit Fristsetzung.

Wird innerhalb dieser Frist der Beitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, wird ein Säumniszuschlag (5% p.a.) erhoben. Der Vorstand wird bis zum 1. April bzw. 1. Oktober jeden Jahres über noch ausstehende Beträge unterrichtet. Bei nachhaltiger Säumnis kann der Vorstand gem. § 4, Ziff. 7 der Satzung die Streichung des Mitgliedes beschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13.11.2012 in Kraft.